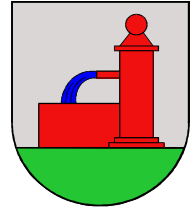


# Bürgermeisteramt Schönbrunn

*Staatlich anerkannter Erholungsort im Kleinen Odenwald*



www.gemeinde-schoenbrunn.de

## **Bürgermeisteramt 69436 Schönbrunn – Rhein-Neckar-Kreis**

Muster-Antragsteller

Rathaus, Herdestr. 2, 69436 Schönbrunn  
Telefon Zentrale 06272/9300-0  
Durchwahl 06272/9300-50  
Telefax 06272/9300-70  
Sprechzeiten:  
Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Mittwoch 13.30 - 17.30 Uhr  
Aktenzeichen: 764.6  
Sachbearbeiter: Herr Fink  
E-Mail: roger.fink@gemeinde-schoenbrunn.de  
Zentrale: info@gemeinde-schoenbrunn.de

Schönbrunn, den

## **Plakatierungserlaubnis zur Bundestagswahl am 22.09.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom **00.00.2013** erteilen wir Ihnen hiermit eine befristete Plakatierungserlaubnis mit Auflagen gemäß § 12 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Schönbrunn vom 20.10.2012:

Plakatierungszeitraum: **23.08.- 22.09.2013**  
Anzahl der Plakate/Werbetafeln: 3 Stück je Ortsteil (Allemühl, Haag, Moosbrunn, Schönbrunn und Schwanheim)  
Größe der Plakate/Werbetafeln: max. DIN A0

## **A u f l a g e n**

1. Die Plakatierung darf nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften erfolgen.
2. Das Aufstellen / Anbringen von Werbeträgern auf Privatgrundstücken ist vorher mit dem jeweiligen Eigentümer abzuklären.
3. Plakatierungen an öffentlichen Bushaltestellen sowie öffentlichen Gebäuden sind untersagt, außer an den speziell dafür vorgesehenen Anschlagtafeln, sofern vorhanden. Ebenso ist das Anbringen von Plakaten an Ortsschildern/-hinweis-/-begrüßungstafeln sowie Verkehrszeichen (inkl. Pfosten) untersagt.
4. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden und ebenso das Lichttraumprofil von 4,5 m über Fahrbahnen bzw. 2,5 m über Gehwegen.
6. Die Schilder dürfen nicht reflektieren und keine sittenwidrigen Darstellungen enthalten.
7. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
8. Der Boden darf durch Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gebohrt bzw. gegraben werden.
9. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
10. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
11. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die

- Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens/Beauftragten versehen sein.
12. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
  13. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 2 Tage nach Aufforderung zu beseitigen.
  14. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.

Diese Erlaubnis erstreckt sich nur auf den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Sonstige Vorschriften und Zuständigkeiten, insbesondere die erforderliche Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde bei Sondernutzung der Fahrbahn auf Ortsdurchfahrten (§ 17 Straßengesetz), bleiben davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

# Anlage zur Plakatierungserlaubnis

## **Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Schönbrunn vom 20.10.2012**

### **§ 12 unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 12 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird

### **Straßengesetz für Baden-Württemberg**

#### **(Straßengesetz - StrG)**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992**

#### **§ 16**

#### **Sondernutzung**

(1) Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderungen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

(2) Über die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 entscheidet die Straßenbaubehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ist Träger der Straßenbaulast eine Person des bürgerlichen Rechts, so wird die Erlaubnis von der Straßenaufsichtsbehörde erteilt; diese hat den Träger der Straßenbaulast zu hören.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden. Über die Leistungen nach Satz 3 und 4 entscheidet die für die Erlaubnis zuständige Behörde.

(4) Der Wechsel der Straßenbaulast läßt die Erlaubnis unberührt.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(6) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich oder dient die Benutzung einer Anlage, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Genehmigung aufzuerlegen, soweit Träger der Straßenbaulast eine Gemeinde oder ein Landkreis ist.

(7) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, daß bestimmte Sondernutzungen an Gemeindestraßen keiner Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen. Sie können die Sondernutzung an Gemeindestraßen durch Satzung abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 regeln.

(8) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

#### **§ 17**

#### **Sondernutzung an Ortsdurchfahrten**

In Ortsdurchfahrten entscheidet über Sondernutzungen die Gemeinde. Sie hat die Zustimmung der für die freie Strecke zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen, wenn die Sondernutzung sich auf die Fahrbahn erstreckt und geeignet ist, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Zustimmung nach Satz 2 erforderlich ist, entscheidet die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde. Ergeht eine solche Entscheidung nachträglich oder ergibt sich nachträglich, daß die Sondernutzung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der Fahrbahn beeinträchtigt, so hat die Gemeinde die Erlaubnis auf Verlangen der für die Fahrbahn zuständigen Straßenbaubehörde zu widerrufen. Will eine Gemeinde eine Sondernutzung für sich selbst in Anspruch nehmen, so bedarf sie ebenfalls der Zustimmung.